

Postkarten.

1. Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Die für den inneren deutschen Verkehr bestimmten Formulare zu einfachen Postkarten und zu Postkarten mit Antwort sind auch nach Oesterreich-Ungarn anwendbar. Die von der Privatindustrie hergestellten Postkarten müssen hinsichtlich ihrer Größe und der Stärke des Papiers den postseitig ausgegebenen Formularen entsprechen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein. Auf der Vorderseite darf außer der Aufschrift nur Name und Wohnort des Absenders oder dessen Firma enthalten sein.

2. Nach den Ländern des Weltpostvereins.

Für den Verkehr nach Ländern des Weltpostvereins kommen besondere Postkarten-Formulare zur Verwendung. Nach Abyssinien, Afghanistan, Arabien, Beludschistan, China, Kaschmir, Korea, Ladakh, Madagascar, Marokko, Samoa-Inseln und Sarawak sind Postkarten nicht zulässig.

Drucksachen.

1. Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Gegen die ermäßigte Taxe können bis zum Gewicht von 1 kg befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden ferner befördert: die mittels des Hectograph's, Papyrograph's, Chromograph's oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahren's, sowie die Vervielfältigungen der mittels der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, nicht aber mittels der Copirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke. Solche Gegenstände müssen indessen in mindestens 20 gleichlautenden Exemplaren am Briefannahmeschalter gleichzeitig eingeliefert werden, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Beförderung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann. (Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte“ nicht tragen).

Drucksachen in Rollenform dürfen eine Länge von 45 cm nicht überschreiten.

Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

Nachträgliche Zusätze oder Aenderungen, geschrieben oder auf andere Weise bewirkt, sind un-

zulässig. Bei den im ersten Absatz dieses Artikels erwähnten Drucksachen ist es jedoch gestattet:

1. auf der Außenseite die bei Briefen zulässigen Bemerkte u. s. w. anzubringen;
2. auf gedruckten Visitenkarten die Anfangsbuchstaben üblicher Formeln zur Erläuterung des Zwecks der Uebersendung der Karte handschriftlich anzubringen;
3. auf der Drucksache den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bez. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
4. den Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze (auch auf besonderen Zetteln) zu machen, welche die Correctur, die Form und den Druck betreffen (Manuscripte ohne die Probefbogen genießen im innern Verkehr Deutschlands keine Portoermäßigung);
5. Druckfehler zu berichtigen;
6. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen;
7. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
8. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handels-circularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden und den Tag seiner Durchreise handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
9. in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
10. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzulieben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
11. bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, eine Rechnung beizufügen und letztere mit handschriftlichen, nur den Inhalt der Sendung betreffenden Zusätzen zu versehen;
12. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder, Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen, den Bordruck zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
13. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen;
14. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften u. s. w. auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft u. s. w. bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Bordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Die mittels Hectograph's u. s. w. hergestellten Schrift-